

**Verhandlungsschrift  
über die Sitzung des Gemeinderates**

am **14. September 2008** im Mehrzwecksaal der Volksschule Lannach.

Beginn der Sitzung: 7:31 Uhr

Die Einladung erfolgte am 05.09.2008 durch Kurrende.

Da bei der Gemeinderatssitzung am 04.09.2008 die Beschlussfähigkeit nicht gegeben war, wird gemäß § 56 Abs. 2 der Gemeindeordnung 1967 idGF. darauf hingewiesen, dass diese Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates anwesend ist.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen:

**Anwesend waren:**

Bürgermeister: Josef Niggas  
1. Vizebürgermeister: Robert Sauer  
2. Vizebürgermeister: Ronald Statthaler  
Gemeindekassier (Finanzreferent): Raimund Krenn  
weiteres Vorstandsmitglied: GR Matthias Pinter

GR Erich Lang	GR Ernst Weiß
GR Christine Hubmann	GR Bernd Hoffmann
GR Ing. Gerhard Flecker	GR DI (FH) Franz Stary
GR Michaela Reinisch	GR José Baier
GR DI Werner Sprung	GR DI Vinzenz Saurugger ab 8.28 Uhr
GR Peter Pommer	GR Ing. Franz Doppelreiter
GR Franz Rauscher	GR Adelheid Schmölder
GR Manfred Jaritz	

**Außerdem waren anwesend:**

AL AR Ing. Daniel Kahr, Martina Leber,

**Entschuldigt waren:**

GR Anton Steiner

**Nicht entschuldigt waren:**

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Josef Niggas

## Tagesordnung:

1.	Eröffnung der Sitzung
2.	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3.	Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
4.	Bericht des Bürgermeisters
5.	Fragestunde; Anfragen an den Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Ausschussobmänner
6.	<p>Ansuchen Flächenwidmungsplanänderungen</p> <p>a. Familie Elfriede und Franz Stary, Grd. Stk. Nr.: 331/1, EZ 59, KG Blumegg</p> <p>b. Frau Edith Brunner, Grd.Stk. Nr.: 271/2, EZ 311, KG Blumegg</p> <p>c. Familie Prof. Johann u. Hildegard Ortner, Grd.Stk. Nr.: 990/2 u. 990/4, KG Lannach</p> <p>d. Familie Franz u. Margaretha Bretterklierer, Grd.Stk. Nr.: 201, 201/2, 199, KG Blumegg</p> <p>e. Herr Franz Högler, Grd.Stk. Nr.: 755/1, KG Blumegg</p>
7.	Raumordnungsgesetz Novelle 2008; Gemeindeinitiative
8.	Kaufvertrag; Teilfläche Grd.Stk.Nr. 1106/18, KG Lannach (Breitenbachstraße)
9.	Grundbücherliche Durchführung gem. § 15 Lieg.Teil.Gesetz - Teilfläche Grd.Stk.Nr. 1106/18, KG Lannach (Breitenbachstraße)
10.	Freizeitpark Lannach; Verordnung
11.	Vergabe Gemeindewohnung „Kaiserbergstraße 19“
12.	altes Feuerwehrrüstfahrzeug; Veräußerung und Ausscheiden aus dem Inventarverzeichnis
13.	Ansuchen Kostenbeteiligung Asphaltierung Zufahrt zu den Häusern „Lannachbergstraße 94, 96, 98“
14.	Ortsplatzbenennung Hötschdorf
15.	Parkverbot Industriezeile
16.	Kassaprüfung am 28.05.2008
17.	Personalangelegenheit; Erhöhung Beschäftigungsausmaß für Raumpflegerin (nicht öffentlich)
18.	Personalangelegenheit; Karenzvertretung für Raumpflegerin (nicht öffentlich)
19.	Personalangelegenheit; Verlängerung Dienstverhältnis Wasserverband – Vereinbarung (nicht öffentlich)

20.	Firma BVT-Beschichtungs- und Verschleißtechnik GmbH; Ansuchen (nicht öffentlich)
21.	Genehmigung nicht öffentliches Protokoll vom 13.05.2008 (TOP 7 und 15) – (nicht öffentlich)
	1. Dr.-Antrag „Personalangelegenheit“ (nicht öffentlich)
	2. Dr.-Antrag „Kassaprüfung am 10.07.2008“

#### **Pkt. 1) Eröffnung der Sitzung:**

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 7:31 Uhr und begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, Amtsleiter AR Ing. Daniel Kahr und Martina Leber.

#### **Pkt. 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung:**

An Hand der Einladungskurrende stellt der Bürgermeister fest, dass die Einladung ordnungsgemäß und zeitgerecht erfolgte.

#### **Pkt. 3) Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit:**

Zu Beginn der Sitzung sind 19 Gemeinderäte anwesend, somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben. Herr GR Steiner ließ sich für die Sitzung entschuldigen. Herr DI Saurugger ist zu Beginn der Sitzung noch nicht anwesend. Er erscheint um 8.28 Uhr.

#### **Pkt. 4) Bericht des Bürgermeisters:**

- Zur Anfrage aus der letzten Sitzung hinsichtlich Bundes- bzw. Landesförderungen für die Objekte Schwarzwiesenstraße 5 und 7 gibt der Bürgermeister folgende Antwort: Für das Objekt Nr. 5 wurden keinerlei Förderungen beantragt, für das Objekt Nr. 7 jedoch ein 50 jähriges Wohnbaudarlehen.
- Weiters informiert der Bürgermeister, dass der € 50,-- Gutschein unter Jugendaktionen budgetiert wurde.
- Kassier Krenn berichtet, über die Höhe des Zinssatzes für die allgemeinen Rücklagen, der jedoch nicht im Protokoll festgehalten wird.

#### **Pkt. 5) Fragestunde; Anfragen an den Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Ausschussobmänner:**

© GR Pinter fragt, ob es einen Gemeinderatsbeschluss gibt, dass das Partnerschaftskomitee aufgelöst wurde, weil es keine Einladungen mehr gibt. Der Bürgermeister antwortet, dass dies nicht der Fall ist.

© GR Rauscher fragt an, wann in den sechs angrenzenden Gemeinden und der Landeshauptstadt Graz die letzte Revision des Flächenwidmungsplanes durchgeführt wurde. Der Bürgermeister sagt, dass bis zur nächsten Gemeinderatssitzung ein Ergebnis vorliegen wird.

© GR Rauscher erkundigt sich beim Umweltausschussobmann ob die Preise für Alt- und Reststoffe neu verhandelt werden können.

1. Vizebgm. Sauer sagt, dass er sich informieren wird.

© GR Pinter hinterfragt, warum der Gemeinderat nicht informiert wurde, dass die Musikschule Lannach – Dobl aufgelöst wurde.

Bgm. Niggas sagt, dass die Marktgemeinde Dobl den Musikunterricht selbst organisiert, was jedoch nichts mit einer Auflösung zu tun hat.

© GR Ing. Doppelreiter stellt fest, dass am 13. September 2008 in der Kleinen Zeitung eine Ausschreibung für eine Verwaltungsassistentin abgedruckt war. Der voraussichtliche Arbeitsbeginn soll der 1. November 2008 sein. Ing. Doppelreiter hinterfragt die Sinnhaftigkeit dieses Termins.

© 2. Vizebgm. Statthaler möchte wissen, ob es stimmt, dass Herr Neckermann im Gemeindeamt um Unterstützung des Beachvolleyballturniers angesucht hat und warum der Gemeinderat nicht darüber informiert wurde. Der Bürgermeister antwortet, dass es stimmt, dass Herr Neckermann ein diesbezügliches Ansuchen gestellt hat und dass er darüber entscheidet, über welche Angelegenheiten er dem Gemeinderat berichtet.

© 2. Vizebgm. Statthaler fragt, ob es nicht sinnvoller wäre, im neuen Gemeindezentrum einen Sozialmarkt zu errichten, als eine Gastronomie.

Der Bürgermeister antwortet auf diese Frage, dass es nicht stimmt, dass die Gastro mit Steuermitteln finanziert wird, weil die Finanzierung mittels Darlehen erfolgt.

© GR Jaritz fragt, ob es Anfragen oder Beschwerden hinsichtlich Sichtbehinderung durch den Blumenschmuck im Ort gibt.

Dem Bürgermeister sind bis dato keine Beschwerden bekannt.

© GR Ing. Doppelreiter fragt nach, ob es zur Anfrage bezüglich des Sozialmarktes vom Bürgermeister keine Antwort gibt.

Der Bürgermeister stellt fest, dass sich der KEG-Beirat eindeutig für die Errichtung und den Betrieb einer Gastronomie ausgesprochen hat.

© GR Pommer fragt an, ob es zu Tagesordnungspunkt 6 nur 5 Ansuchen gibt, oder ob noch weitere vorliegen.

Der Bürgermeister wird dies unter dem genannten Tagesordnungspunkt beantworten.

Hernach stellt der Bürgermeister den Antrag, den Tagesordnungspunkt 6) von der heutigen Tagesordnung zu nehmen, da es noch einige Ansuchen gibt, die im Laufe der Zeit abgehandelt werden.

GR Pinter hinterfragt, ob der Grund die Nichtanwesenheit des Raumplaners bei der gegenständlichen Sitzung ist. Der Bürgermeister sagt, dass es seinem Entscheidungsbereich bliegt, ob Punkte von der Tagesordnung genommen werden.

### **Pkt. 7) Raumordnungsgesetz Novelle 2008; Gemeindeinitiative:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt sagt der Bürgermeister, dass über diese Thematik einige Male bereits im Gemeinderat berichtet wurde und auch die entsprechenden Unterlagen an alle Gemeinderäte ergingen.

64 Gemeinden unterstützen diese Initiative bereits und auch die Marktgemeinde Lannach soll sich anschließen.

Der Bürgermeister stellte den Antrag, der Gemeinderat möge die Gemeindeinitiative gemäß § 47 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1986, in der Fassung LGBl. Nr. 94/2005, wie folgt beschließen:

Im Sinne des nachfolgend dargestellten ist eine Gemeindeinitiative gem. § 47 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1986, in der Fassung LGBl. Nr. 94/2005, einzuleiten.

Mit diesem Gemeinderatsbeschluss beschließt der Gemeinderat ferner, dass im Sinne des § 47 des Stmk. Volksrechtgesetz 1986, in der Fassung LGBl. Nr. 94/2005, die Marktgemeinde Jagerberg für den Versand der Unterlagen mittels E-Mail an die Gemeinden der Steiermark, bis zum Einlangen von mindestens 10 gleichlautenden Gemeinderatsbeschlüssen zu sorgen hat.

Zur zustellungsbevollmächtigten Gemeinde wird daher gemäß § 47 Abs. 1 des Stmk. Volksrechtgesetz 1986, in der Fassung LGBl. Nr. 94/2005, die Marktgemeinde Jagerberg, Bezirk Feldbach, 8091 Jagerberg Nr. 1, diese vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Josef Totter, ernannt. An diese zustellungsbevollmächtigte Marktgemeinde Jagerberg sind daher, die nach § 47 des Stmk. Volksrechtgesetz 1986 beglaubigten Abschriften aus den Gemeinderatssitzungsprotokollen der zustimmenden Gemeinden zu senden und die erforderlichen Schreiben und Unterlagen anzuschließen. Die Marktgemeinde Jagerberg wird durch diesen Gemeinderatsbeschluss ermächtigt als Zustellungsbevollmächtigter zu agieren bzw. wird diese beauftragt, den Antrag für diese Gemeindeinitiative im Sinne des § 47 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1986 nach Vorliegen von zumindest 10 gleichlautenden Gemeinderatsbeschlüssen die Vorlage der bezughabenden Unterlagen an die Stmk. Landesregierung vorzunehmen. Die zustimmenden Gemeinderatsbeschlüsse haben daher eine Ermächtigungsklausel für die Marktgemeinde Jagerberg zu enthalten, wonach diese **ERMÄCHTIGT** ist den Gemeindeinitiativantrag an die Stmk. Landesregierung zu unterfertigen und als zustellungsbevollmächtigte Gemeinde zu agieren. Mit der folgenden Beschlussfassung gilt diese **ERMÄCHTIGUNG** als ausdrücklich erteilt.

An die

Steiermärkische Landesregierung

Graz – Landhaus

Betreff: Gemeindeinitiative gem. § 47 Abs. 1 Stmk. Volksrechtgesetz

a) Antrag Gemeindeinitiative:

Die beiliegende, von mindestens 10 Gemeinden der Steiermark aufgrund gleichlautender Gemeinderatsbeschlüsse beschlossene GEMEINDEINITIATIVE gemäß § 47 Abs. 1 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1986, in der Fassung LGBl Nr. 94/2005, ist darauf ausgerichtet im Gesetzwerdungsprozess für das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2008 berücksichtigt zu werden.

Gemäß § 47 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1986, in der Fassung LGBl Nr. 94/2005, ist eine Gemeindeinitiative mit dem Begehren einzuleiten, dass der Steiermärkische Landtag im Rahmen der Neubeschluszfassung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2008) folgende Änderungen im Rahmen dieses Gesetzeswerdungsprozesses berücksichtigt bzw. im Gesetzesbeschluss wie folgt umsetzt:

**b) Gesetzesentwurf für die Änderungsteilbereiche des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2008:**

Gegenstand der Initiative ist das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 idF LGBl Nr 47/2007; die hierzu beehrten Änderungen berücksichtigen den Entwurf (der Dienststelle FA13B mit Stand: 31.03.2008) für ein „Gesetz vom ..... über die Raumordnung im Lande Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2008 – StROG) und mit dem das Steiermärkische Baugesetz, das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976, das Steiermärkische IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz, das Steiermärkische Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetz 2007, das Kanalgesetz 1988 und das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert werden. Die folgenden Paragrafenbezeichnungen übernehmen die Systematik des vorbezeichneten Novellenentwurfes, dies mit kursiv gedruckter Einfügung der jeweils im Rahmen der in dieser Gemeindeinitiative angesprochenen Selbstverwaltung der Gemeinde (Art 116 (1) zweiter Satz B-VG, in der Begründung erfasst unter der Überschrift „Gemeindeautonomie“).

Dies vorangestellt wolle das Stmk ROG in der Fassung LGBl Nr 47/2007 unter Berücksichtigung (und damit unter Mitübernahme) der diesbezüglichen Formulierungsvorgaben des Novellenentwurfes 2008 geändert werden wie folgt:

**1. Zu § 2 des Novellenentwurfes 2008 (Begriffsbestimmungen):**

§ 2 (1) Z 1 bis 21 des Novellenentwurfes 2008 werden übernommen.

Z 22 (Zersiedelung) des Novellene Entwurfes 2008 soll wie folgt formuliert werden:

*„ Eine Siedlungsentwicklung (Bebauung) außerhalb von räumlich abgegrenzten Siedlungszonen in Form des Ausuferns bestehender Verbauung, sowie der Begründung oder des unregelmäßigen Wachstums sporadischer Siedlungsansätze - sofern eine andere Siedlungsentwicklung nicht aus funktionellen oder standortbezogenen Gründen im Interesse der Gemeinde liegt und diesem Interesse nicht die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig entgegensteht.“*

2. Zu § 24 des Novellene Entwurfes 2008 (Verfahren zur Erlassung und Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes):

§ 24 (1) bis (9) und (13) und (14) des Novellene Entwurfes 2008 werden übernommen.

§ 24 (10) des Novellene Entwurfes 2008 soll wie folgt formuliert werden:

*Die Aufsichtsbehörde hat bei dieser Beurteilung unter Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde vorzugehen und eine Genehmigung nur zu versagen, wenn dies die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt. Unter Bedachtnahme auf diesen Grundsatz ist die Genehmigung zu versagen, wenn*

- 1. landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen dieses Gesetzes, wie den darin enthaltenen Raumordnungsgrundsätzen, widersprochen wird,*
- 2. einem Entwicklungsprogramm widersprochen wird,*
- 3. die geordnete wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung anderer Gemeinden oder des Landes wesentlich beeinträchtigt würde,*
- 4. mit den für die Verwirklichung des örtlichen Entwicklungskonzeptes notwendigen Maßnahmen unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastungen der Gemeinde verbunden wären, durch die die Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde in Frage gestellt werden kann,*
- 5. den Zielsetzungen der Richtlinie 2001/42/EG oder den Zielen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) widersprochen wird.*

§ 24 (11) des Novellentwurfes 2008 soll wie folgt formuliert werden:

*„ Im Falle der beabsichtigten Versagung hat die Landesregierung im Rahmen eines nach den Bestimmungen des AVG 1991 geführten Ermittlungsverfahrens alle Versagungsgründe zu erheben und der Gemeinde mitzuteilen. Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der örtlichen Raumordnung innerhalb einer angemessenen, jedoch mindestens vier Wochen betragenden Frist, zu geben. In der Entscheidung ist über alle Versagungsgründe abzusprechen“ .*

§ 24 (12) des Novellentwurfes 2008 soll wie folgt formuliert werden:

*„ Die Landesregierung hat über das örtliche Entwicklungskonzept innerhalb von sechs Monaten nach Einlagen der vollständigen Unterlagen mit Bescheid zu entscheiden. Wird nicht innerhalb dieser Frist die Genehmigung versagt, so gilt das örtliche Entwicklungskonzept mit Ablauf dieser Frist als genehmigt; darüber ist die Gemeinde zu informieren. Für den Fall eines rechtmäßig nach § 38 AVG 1991 ergangenen Aussetzungsbescheides wird diese Frist für die Dauer der verfügten Aussetzung gehemmt.*

3. Zu § 38 des Novellentwurfes 2008 (Verfahren zur Erlassung und Änderung eines Flächenwidmungsplanes):

§ 38 (1) bis (9) des Novellentwurfes 2008 werden übernommen.

§ 38 (10) soll wie folgt formuliert werden:

*Die Aufsichtsbehörde hat bei dieser Beurteilung unter Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde vorzugehen und eine Genehmigung nur zu versagen, wenn dies die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt. Unter Bedachtnahme auf diesen Grundsatz ist die Genehmigung zu versagen, wenn*

- 1. landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen dieses Gesetzes, wie den darin enthaltenen Raumordnungsgrundsätzen, widersprochen wird,*
- 2. einem Entwicklungsprogramm oder einem örtlichen Entwicklungskonzept widersprochen wird.*

3. die geordnete wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung anderer Gemeinden oder des Landes wesentlich beeinträchtigt würde.

4. mit den für die Verwirklichung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes notwendigen Maßnahmen unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastungen der Gemeinde verbunden wären, durch die die Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde in Frage gestellt werden kann,

5. den Zielsetzungen der Richtlinie 2001/42/EG oder den Zielen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) widersprochen wird.

§ 38 (11) des Novellenentwurfes 2008 soll wie folgt formuliert werden:

„ Im Falle der beabsichtigten Versagung hat die Landesregierung im Rahmen eines nach den Bestimmungen des AVG 1991 geführten Ermittlungsverfahrens alle Versagungsgründe zu erheben und der Gemeinde mitzuteilen. Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der örtlichen Raumordnung innerhalb einer angemessenen, jedoch mindestens vier Wochen betragenden Frist, zu geben. In der Entscheidung ist über alle Versagungsgründe abzusprechen“ .

§ 38 (12) des Novellenentwurfes 2008 soll wie folgt formuliert werden:

„ Die Landesregierung hat über den Flächenwidmungsplan innerhalb von sechs Monaten nach Einlagen der vollständigen Unterlagen mit Bescheid zu entscheiden. Wird nicht innerhalb dieser Frist die Genehmigung versagt, so gilt der Flächenwidmungsplan mit Ablauf dieser Frist als genehmigt; darüber ist die Gemeinde zu informieren. Für den Fall eines rechtmäßig nach § 38 AVG 1991 ergangenen Aussetzungsbescheides wird diese Frist für die Dauer der verfügbaren Aussetzung gehemmt.

4. Zu § 42 des Novellenentwurfes 2008 (Fortführung der örtlichen Raumordnung):

§ 42 (1) bis (7) und (9) des Novellenentwurfes 2008 werden übernommen

§ 42 (8) des Novellenentwurfes 2008 soll wie folgt formuliert werden:

*Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes ist ungeachtet der Revisionsfrist von zehn Jahren jedenfalls vorzunehmen, wenn dies*

- 1. durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen,*
- 2. zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes,*
- 3. zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile oder*
- 4. wegen Aufhebung des Vorbehaltes gemäß § 37 Abs 3 und 7 erforderlich ist.*

*Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes kann bei aus siedlungspolitisch, wirtschaftspolitisch oder ökologisch begründeten Änderungen der Planungsziele unter Mitberücksichtigung der Interessen der betroffenen Grundeigentümer vorgenommen werden. Die Grundeigentümer sind nachweislich zu hören, die Anmeldung diesbezüglicher Planungsinteressen begründet keine Entscheidungspflicht im Sinne des § 73 AVG.“*

**c) Begründung für diese GEMEINDEINITIATIVE:**

Die tiefer stehend angesprochenen Bestimmungen aus der Österreichischen Bundesverfassung als auch aus der Steiermärkischen Gemeindeordnung sind für das Begehren der Gemeinden auf Respektierung deren Selbstverwaltung und damit der Gemeindeautonomie an sich selbsterklärend. Dementsprechend wäre es gerechtfertigt, diese Vorgaben auch im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens schon von sich aus zu respektieren. Die Aufsichtsbehörde geht mit diesem Anspruch nicht konform, wohl deshalb, weil diese Grundsätze nicht direkt Eingang in das Raumordnungsgesetz gefunden haben. Es muss daher ein legitimes Anliegen der Gemeinden sein, diese Grundsätze nunmehr auch im Raumordnungsgesetz direkt festzuschreiben. Der vorliegende Novellentwurf ist diesbezüglich unzureichend, aus welchem Grunde die diese GEMEINDEINITIATIVE unterstützenden Gemeinden die Forderung erheben, die zu a) aufgezeigten Formulierungen in das Raumordnungsgesetz aufzunehmen. Hierzu im Einzelnen:

**1. Maßgebliche Rechtslage:**

1.1 Nach Art 116 (1) zweiter Satz des Bundesverfassungsgesetzes ist die Gemeinde Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich

Verwaltungssprengel. Diese Selbstverwaltung ist dadurch charakterisiert, dass Verwaltungsaufgaben (solchen) Organen übertragen sind, die nicht staatliche Organe (Organe des Bundes und der Länder) und daher unabhängig sind.

1.2 Nach Art 118 (3) Z 9 B-VG ist der Gemeinde die Besorgung der behördlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Örtlichen Raumplanung gewährleistet.

Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach Art 118 (4) B-VG im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen. Dem Bund und dem Land kommt gegenüber der Gemeinde bei Besorgung ihres eigenen Wirkungsbereiches (lediglich) ein Aufsichtsrecht (Art 119 a) zu.

1.3 Nach Art 119 a (1) B-VG prüfen Bund und Land im Rahmen ihres Aufsichtsrechtes, dass die Gemeinden bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzen. Gemäß Abs. 8 der genannten Bestimmung können einzelne von der Gemeinde im Rahmen der Selbstverwaltung zu treffende Maßnahmen (unter den dort genannten Vorgaben) durch die zuständige Gesetzgebung an eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gebunden werden. Als Grund für die Versagung der Genehmigung darf nur ein Tatbestand vorgesehen werden, der die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt.

1.4 Korrespondierend mit diesem verfassungsrechtlich gesicherten Grundsatz der Selbstverwaltung der Gemeinden bestimmt § 97 Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967, dass die Aufsichtsbehörde „unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter vorzugehen hat.

1.5 Für das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde finden gemäß § 104 Abs. 1 Stmk. GemO ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Diese Bestimmung wurde unbeschadet des Art IV Z 4 EGVG im Interesse der Rechtssicherheit in das Gesetz eingefügt! In diesem Sinne argumentiert auch der Verwaltungsgerichtshof. Im Verfahren vor der Gemeindeaufsichtsbehörde ist die Anwendung des AVG grundsätzlich in dem Umfang geboten, als sich nicht aus den Vorschriften über die Gemeindeaufsicht anderes ergibt (siehe

dazu VwGH 15.5.1973, 415/73). Die Gemeindeordnung 1997 enthält keine solchen gegenteiligen Vorschriften, im Gegenteil – siehe dazu auch § 104 Abs 1 Simk. GemO

2. Diese Verfassungsrechtslage hat in das Raumordnungsrecht bislang keinen (zumindest keinen ausreichenden) Eingang gefunden:

### 2.1 Zu § 2 Z 22.

Zentrales Anliegen der örtlichen Raumplanung ist die Festlegung einer der eigenen Bautradition entsprechenden Siedlungspolitik und damit -struktur. Solcherart soll es unbeschadet eines im Allgemeinen durchaus geltenden Vorbehaltes gegen den Begriff der „Zersiedelung“ für die Gemeinde die Möglichkeit geben (können), auch abweichende Siedlungsformen und damit -strukturen festzulegen. Die Grenze der Gemeindeautonomie in Fragen der örtlichen Raumordnung ist aber sicherlich dort zu ziehen, wo die in der Verfassung nach Art 119 a Abs. 8 B-VG vorgegebene Schranke der Bevorzugung überörtlicher Interessen dem eindeutig entgegensteht.

2.2 Zu vermissen ist die Berücksichtigung der verfassungsgesetzlichen Vorgabe der Selbstverwaltung der Gemeinden und insbesondere die verfassungsrechtliche Vorgabe nach Art 119 a Abs 8 B-VG, dass als Grund für die Versagung einer Genehmigung nur solche Tatbestände vorzusehen sind, die die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigen – dies unter Einschluss des Auftrages an die Aufsichtsbehörde in § 97 Abs 2 GemO unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde vorzugehen.

Hiezu im Einzelnen:

#### 2.2.1 Zu § 24 (10) und § 38 (10) des Novellenentwurfes:

Sowohl die geltende Gesetzeslage nach § 29 Abs 9 lit a iVm lit c LGBl 47/2007 als auch der Novellenentwurf 2008 in dessen § 24 (10) Z 1 bzw § 38 (10) Z 1 und Z 2 enthalten beim Katalog der Versagungstatbestände keine Beurteilungs- und damit Wertungsanweisung dahingehend, dass bei einem allfälligen Zielkonflikt eine Interessenabwägung unter ausdrücklicher Berücksichtigung und Bedachtnahme auf die Gemeindeautonomie und damit auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde stattzufinden hat. Die Verfassung macht hiezu die Vorgabe, dass nur solche Gründe für eine Versagung einer Genehmigung heranzuziehen

sind, die die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigen – daraus ergibt sich schon kraft Verfassung die Pflicht der Aufsichtsbehörde, im jeweiligen Einzelfall eines angedachten Versagungsgrundes eine solche Interessenabwägung durchzuführen. Eine solche fehlt!

#### 2.2.2 Zu § 24 (11) und § 38 (11) des Novellenentwurfes:

Es entspräche dem Rechtsschutzbedürfnis der Gemeinde, dass im Prüfungsverfahren alle Versagungsgründe verprobt werden, um so der Gemeinde die Gelegenheit für eine umfassende Rechtfertigung des eigenen Planungsstandpunktes zu ermöglichen. Mangels gegenteiliger Anordnung im Gesetz besteht für die Aufsichtsbehörde somit keine Verpflichtung, tatsächlich eine umfassende und damit abschließende Prüfung vorzunehmen. Damit geht die Judikatur des Höchstgerichtes einher: Wenn auch nur ein Versagungsgrund der Genehmigung entgegensteht, bedarf es keines weiteren Eingehens auf die weitere Argumentation der Prüfungsbehörde mehr (gemeint also: keines weiteren Eingehens auf weitere Versagungstatbestände).

Dieser Zustand ist für die Gemeinde unbefriedigend, hat diese doch ein elementares Interesse daran, dass im Zuge eines Planungs- und daran anschließenden Prüfungsvorganges endgültige Rechtssicherheit erwirkt werden kann.

#### 2.2.3 Ebenfalls zu § 24 (11) und § 38 (11) des Novellenentwurfes:

Zu vermischen ist eine Bezugnahme auf die Anordnung des § 104 (1) Stmk GemO (wonach - siehe oben - für das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung zu finden haben).

Dadurch kann es im Realvollzug tatsächlich dazu kommen, dass im Zuge des Prüfungsvorganges die im AVG vorgesehenen elementaren Regelungen über den Gang des Ermittlungsverfahrens (II.Teil - erster Abschnitt), die Regelungen über das Beweisverfahren (II.Teil - zweiter Abschnitt) als auch die Regelungen über die sonstigen Änderungen von Bescheiden (II.Teil - dritter Abschnitt) praktisch mehr oder minder negiert werden. Dies trifft insbesondere auf die Grundsätze des Beweisverfahrens, als auch auf die Möglichkeiten der sonstigen Abänderung von Bescheiden durch

Wiederaufnahme oder Wiedereinsetzung zu. Die Erhebung des maßgeblichen Sachverhaltes erschöpft sich in der Regel auf die Wiedergabe von Amtsmeinungen, ohne dass den Bescheiden Gutachten im Verfahrensrechtssinn zugrunde gelegt würden.

Zur weiteren Begründung sei zitiert:

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH muss ein schlüssiges und nachvollziehbares Sachverständigengutachten einen Befund sowie das Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund besteht in der Angabe der tatsächlichen Grundlagen, auf denen das Gutachten aufbaut, und der Weg der Sachverhaltsermittlung. Mit anderen Worten: Der Befund ist die vom Sachverständigen – wenn auch unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Feststellungsmethoden – vorgenommene Tatsachenfeststellung. Die Schlussfolgerung des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, bildet das Gutachten im engeren Sinn. Eine sachverständige Äußerung, die sich in der Abgabe eines Urteiles (eines GA im engeren Sinn) erschöpft, aber weder die Tatsachen, auf die sich dieses Urteil gründet, noch die Art, wie die Tatsachen ermittelt wurden, erkennen lässt, ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet und als Beweismittel unbrauchbar; die Behörde, die eine so geartete Äußerung ihrer Entscheidung zugrunde legt, wird ihrer Pflicht zur Erhebung und Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes (§ 37 AVG) nicht gerecht (VwGH 4.4.2003, 2001/06/0115, 0118).

Stattdessen berufen sich Versagungsbescheide mit signifikanter Regelmäßigkeit lediglich auf „Argumentationen der jeweils involvierten Fachbeamten“. Diesem Usus ist anzulasten, dass solche „Aussagen der Fachbeamten“ dem vorgenannten Qualitätsanspruch der Judikatur an ein Sachverständigengutachten nicht gerecht werden, und solcherart der Entscheidung gar nicht zugrunde gelegt werden dürfen.

2.2.4 Zu § 24 (12) und § 38 (12) des Novellenentwurfes:

Die Vorgabe einer starren Frist von sechs Monaten führte in wiederholten Fällen dazu, dass – unbeschadet ausstehender Vorfragenentscheidungen – die Aufsichtsbehörde sich veranlasst sah, innerhalb dieser Frist „sicherheitshalber“ einen Versagungsbescheid zu erlassen, um so eine Genehmigungsvermutung zufolge Fristablaufes hintanzuhalten. Mit dem letzten Satz dieser Bestimmung soll der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, ein Verfahren im Falle der Notwendigkeit einer Vorfragenentscheidung nach § 38 AVG zu

unterbrechen; eine solche Unterbrechung soll Frist hemmend wirken (können), um so eine „drohende Genehmigung zufolge Fristablaufes“ zu verhindern.

2.2.5 Zu § 42 (3) des Novellenentwurfes:

Das Gesetz, als auch der vorliegende Novellenentwurf, enthält keine Vorkehrungen dafür, der Gemeinde das Recht zu einer Änderung eines Raumordnungsplanes einzuräumen. „wenn der Gemeinderat zur Auffassung gelangt, eine andere Widmung als die von ihm seinerzeit festgelegte wäre die bessere vernünftiger und zweckmäßiger“. Hat beispielsweise ein Gemeinderat – bei mehr als einer im Rahmen seines Planungsermessens offen stehenden Widmungsmöglichkeiten – sich (einmal) für eine bestimmte Lösung entschieden, besteht keine Möglichkeiten einer Widmungsänderung mehr, obwohl sich in der Folge herausstellt kann, dass eine andere Widmung die bessere und/oder sinnvollere wäre.

Begründet wird dieser Grundsatz durch den Verfassungsgerichtshof mit VfSlg 11374/1987 damit, dass mit der verbindlichen Festlegung der Widmung durch den Verordnungsgeber auch jenes Maß an Rechtssicherheit einzutreten hat, welches es dem Rechtsunterworfenen ermöglichen soll, im Vertrauen auf die Rechtslage seine individuellen Planungsabsichten zu gestalten und mit der Rechtslage zu koordinieren.

Das Rechtsschutzobjekt stellt daher der jeweilige Grundeigentümer dar - und nicht überörtliche Interessen im Sinne des Art 119 a Abs. 8 B-VG!

Der Gemeinde soll mit dieser Bestimmung die Möglichkeit eingeräumt werden, Änderungen der Raumordnungspläne (außerhalb der im Gesetz vorgesehenen Notwendigkeit hierfür) auch dann vornehmen zu können, wenn dies zufolge begründeter Änderung von Planungszielen wünschenswert ist; im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sollen im Sinne des (zB in VfSlg 11374/1987 aufgezeigten) Anspruches auf Planungskontinuität die Interessen der betroffenen Grundeigentümer mitberücksichtigt werden.

Zusammenfassung:

Obige Formulierungsvorschläge sollen dem legitimen Rechtsschutzbedürfnis der Gemeinden im Rahmen des Planungs- und sodann anschließenden Prüfungsvorganges Rechnung tragen, und eine verfassungskonforme Berücksichtigung des in Art 116 (1) B-VG statuierten

Rechtes der Gemeinden auf Selbstverwaltung sicherstellen. Es soll eine Rechtslage geschaffen werden, die dem Gebot des Art 119 a (8) B-VG, wonach als Grund für die Versagung einer Genehmigung nur ein Tatbestand vorgesehen werden darf, der die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt, auch tatsächlich entspricht.

d) einen Hinweis auf die mit der Realisierung dieser Gemeindeinitiative verbundenen Be- und Entlastungen:

Die Umsetzung der in dieser Gemeindeinitiative angesprochenen Stärkung der Selbstverwaltung der Gemeinden im Sinne einer Respektierung der Gemeindeautonomie verursacht keinen gesonderten, geschweige denn zusätzlichen Verfahrensaufwand. Solcherart kann davon ausgegangen werden, dass eine solche Neuregelung kostenneutral zu führen ist.

In diesem Zusammenhang sollte mitbedacht werden, dass die Umsetzung dieser Grundsätze einem dringenden Rechtsschutzbedürfnis der Gemeinden entspricht, sodass die mit einem möglicherweise erhöhten Begründungsbedarf verbundenen „ Mehraufwendungen“ in keinem Verhältnis zu dem dadurch erzielten Beitrag zur Rechtssicherheit stehen.

e) Zusammenfassender Antrag:

Die Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung werden eingeladen, diese im Hinblick auf Deregulierung des Verwaltungsaufwandes (insbes. der Personalkosten des Landes) und höhere Effizienz der raumordnungsrelevanten Verfahren ausgerichtete GEMEINDEINITIATIVE zu unterstützen.

Es wird daher der Antrag gestellt, gemäß § 48 Abs. 1 des Stmk. Volksrechtgesetzes 1986 diese GEMEINDEINITIATIVE innerhalb von längstens vier Wochen, nach Einlangen derselben bei der Steiermärkischen Landesregierung bescheidmäßig als gerechtfertigt anzuerkennen und den Antrag allen anderen, als den antragstellenden Gemeinden der Steiermark, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, damit diese innerhalb der Fristen nach §§ 49 ff des Stmk. Volksrechtgesetzes 1986 fristgerecht deren Unterstützungen dieses Antrages beizubringen vermögen.

Ergeht an:

1.) Landeshauptmann

2.) Landesrat Raumordnung

3.) allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung

4.) allen Landtagsclubs

5.) allen Mitgliedern des Landtages

6.) Stmk. Landesregierung, Fachabteilung Gemeindeangelegenheiten

**▶ Abstimmung:** *Bei der Abstimmung stimmen 11 Gemeinderäte der ÖVP Fraktion dafür. 5 Gemeinderäte der SPÖ Fraktion (2. Vizebgm. Statthaler, GR Jaritz, GR DI Sprung, GR Schmölzer und GR Ing. Doppelreiter) und 3 Gemeinderäte der OBL Fraktion (GR Pinter, GR Pommer, GR Rauscher) stimmen dagegen. (GR DI Saurugger ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht anwesend)*  
**Somit ist der Antrag angenommen.**

**Pkt. 8) Kaufvertrag; Teilfläche Grd.Stk.Nr. 1106/18, KG Lannach (Breitenbachstraße):**

Der Bürgermeister sagt, dass der Kaufvertragsentwurf allen Fraktionsführern geschickt wurde und inhaltlich bekannt ist.

Bürgermeister Niggas stellt den Antrag, den Kaufvertrag in der vorliegenden Form zu genehmigen.

GR Pinter fragt, ob der Kaufwunsch überhaupt noch aktuell ist, was der Bürgermeister bejaht. 2. Vizebgm. Statthaler sagt, dass sich die SPÖ Fraktion enthalten wird, da es unterschiedliche Meinungen zu diesem Thema gibt.

**▶ Abstimmung:** *Bei der Abstimmung stimmen 11 Gemeinderäte der ÖVP Fraktion und 3 GR der OBL Fraktion dafür. 5 Gemeinderäte der SPÖ Fraktion (2. Vizebgm. Statthaler, GR Jaritz, GR Schmölzer, GR Ing. Doppelreiter und GR DI Sprung) enthalten sich der Stimme. Somit ist der Antrag angenommen.*

**Pkt. 9) Grundbücherliche Durchführung gem. § 15 Lieg.Teil.Gesetz - Teilfläche Grd.Stk.Nr. 1106/18, KG Lannach (Breitenbachstraße):**

Der Bürgermeister ersucht Herrn AL AR Ing. Kahr um Verlesung der vorgefertigten Textpassage für die grundbücherliche Durchführung gem. § 15 Lieg.Teil.Gesetz - Teilfläche Grd.Stk.Nr. 1106/18, KG Lannach (Breitenbachstraße).

Nach der Verlesung stellt der Bürgermeister den Antrag, dass der Gemeinderat beschließen möge, für die im Plan GZ.: 3474-08 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dipl.-Ing. Peter Kahlen, 8510 Stainz, dargestellte Weganlage, das Vermessungsamt Leibnitz/Dienststelle Deutschlandsberg zu ersuchen, beim zuständigen Bezirksgericht die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß der Sonderbestimmungen des § 15 Lieg.Teil.Ges. zu beantragen.

**▶ Abstimmung:** *Bei der Abstimmung stimmen 11 Gemeinderäte der ÖVP Fraktion und 3 GR der OBL Fraktion dafür. 5 Gemeinderäte der SPÖ Fraktion (2. Vizebgm. Statthaler,*

**GR Jaritz, GR Schmölder, GR Ing. Doppelreiter und GR DI Sprung) enthalten sich der Stimme. Somit ist der Antrag angenommen.**

**Pkt. 10) Freizeitpark Lannach; Verordnung:**

Der Bürgermeister zeigt den Verordnungsentwurf anhand einer Folie und erklärt, dass dieser Entwurf bereits vom der Landesregierung geprüft wurde. AL AR Ing. Daniel Kahr verliest die Verordnung, wie nachfolgend angeführt, vollinhaltlich.

**Freizeitpark Verordnung**

*Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lannach vom 14.09.2008 hinsichtlich Benützung der Freizeitanlage in Lannach (Freizeitpark), Franz-Kandler-Straße.*

*Gemäß § 41 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in der geltenden Fassung, wird verordnet:*

**§ 1**

**Geltungsbereich und Definition**

- (1) Diese Verordnung findet ausschließlich Anwendung auf die sog. „Freizeitanlage Lannach“ (Freizeitpark) in der Franz-Kandler-Straße.*
- (2) Unter „Freizeitanlage Lannach“ im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Anlagen, Bereiche und Spielgeräte:*
  - a) sämtliche Rasenflächen einschließlich Pflanzungsflächen wie Blumenbeete, Sträucher, Bäume udgl., sowie asphaltierte Bereiche innerhalb der umzäunten Anlage;*
  - b) sonstige Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten, wie insbesondere Tische, Bänke, Abfallbehälter, Fahrradständer, WC-Container einschl. Strom-, Wasser- u. Kanalanschluss, Beleuchtungskörper, Mast für Kamera, Kamera usw.;*
  - c) Spielgeräte und Anlagen wie Beachvolleyballplatz, Kinderspielplatz, Bocciaplatz, Skateanlage, Streetsocceranlage udgl.*

**§ 2**

**Allgemeine Benützungs- und Reinhaltungsregeln**

- (1) Die gesamte Freizeitanlage ist so zu benützen, dass andere BesucherInnen nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt sowie Anlagenteile nicht verschmutzt oder sonst beschädigt werden.*
- (2) Unsachgemäße, unspezifische bzw. zweckwidrige Benützung der einzelnen Geräte und Anlagen sind verboten.*
- (3) In der gesamten Anlage ist insbesondere verboten:*
  - a) Ablagern und Liegenlassen von Gegenständen aller Art;*
  - b) Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Papier, Gebinde, Verpackungsmaterial, Dosen usw.);*

- c) Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen, Inbetriebnahme von Grill- oder Kochgeräten, Aufschlagen von Zelten und ähnliche Behausungen, Kampieren;
- d) Das Mitbringen von Glasgebinde (Glasflaschen usw.)

### **§ 3**

#### **Öffnungs- und Betriebszeiten**

Für die Freizeitanlage Lannach (Freizeitpark) gelten folgende Öffnungs- und Betriebszeiten:

Montag – Sonntag, jeweils in der Zeit 7.00 – 22.00 Uhr durchgehend. In der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr ist die gesamte Anlage gesperrt und darf nicht benützt werden. Ausgenommen von diesen Öffnungszeiten sind Betretungen im Zuge von Wartungs-, Instandsetzungs- und Mäharbeiten und dem gleichzusetzende Arbeiten.

### **§ 4**

#### **Benutzung von Pflanzungs- und Rasenflächen**

Auf sämtlichen Pflanzungs- und Rasenflächen ist das Fahren, Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art verboten.

### **§ 5**

#### **Benutzung von befestigten Wegenlagen**

- (1) Auf den befestigten Wegenlagen ist das Fahren, Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art verboten.
- (2) Vom Verbot des Abs. 1 sind ausgenommen:
  - a) Schieben, Halten und Parken von Fahrrädern, Kinderfahrrädern und Kinderwägen;
  - b) Fahren, Halten und Parken mit Rollstühlen, Einsatzfahrzeugen und Kraftfahrzeugen zum Zwecke der Pflege der Freizeitanlage.

### **§ 6**

#### **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 idgF. mit Geldstrafen bis zu € 218,--, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

### **§ 7**

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

(Josef Niggas)

GR Ing. Doppelreiter verlässt um 7.56 Uhr den Raum.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

**▶ Abstimmung:** *Bei der Abstimmung stimmen 18 Gemeinderäte dafür. GR Ing. Doppelreiter befindet sich nicht im Saal. Somit ist der Antrag angenommen.*

**Pkt. 11) Vergabe Gemeindewohnung „Kaiserbergstraße 19“:**

Der Bürgermeister informiert, dass dieses Thema in der letzten Vorstandssitzung besprochen wurde und stellt den Antrag, diese Wohnung nochmals auszuschreiben.

GR Ing. Doppelreiter ist ab 8 Uhr wieder anwesend.

**▶ Abstimmung:** *Bei der Abstimmung stimmen 14 Gemeinderäte dafür. 2. Vizebgm. Statthaler, GR Ing. Doppelreiter, GR Pinter, GR Schmölzer und GR Jaritz enthalten sich der Stimme. Somit ist der Antrag angenommen.*

**Pkt. 12) altes Feuerwehrrüstfahrzeug; Veräußerung und Ausscheiden aus dem Inventarverzeichnis:**

Bgm. Niggas sagt, dass bereits versucht wurde, das alte Feuerwehrrüstfahrzeug zu veräußern. Nun soll der Formalbeschluss gefasst werden, dass das Fahrzeug aus dem Inventarverzeichnis der FF Blumegg/Teipl ausgeschieden wird. Gleichzeitig soll die Zustimmung zur Veräußerung erteilt werden und eine neuerliche Ausschreibung in der Amtlichen Mitteilung erfolgen. Die Veräußerung kann nach Vorliegen von Angeboten durch den Vorstand erfolgen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diese Vorgangsweise zu beschließen.

**▶ Abstimmung:** *Bei der Abstimmung stimmen 19 Gemeinderäte dafür. Somit ist der Antrag angenommen.*

**Pkt. 13) Ansuchen Kostenbeteiligung Asphaltierung Zufahrt zu den Häusern „Lannachbergstraße 94, 96, 98“:**

Der Bürgermeister erklärt, dass ein Schreiben vorliegt, worin um Kostenbeteiligung für Asphaltierungskosten im Bereich der Objekte Lannachbergstrasse 94, 96 und 98 angesucht wird. Eine Kostenaufstellung liegt vor. Demnach stellt der Bürgermeister den Antrag, eine 30%ige Kostenbeteiligung in der Höhe von ca. € 1.300,- zu befürworten. Die Auszahlung soll nach Vorliegen der Originalrechnung erfolgen.

**▶ Abstimmung:** *Bei der Abstimmung stimmen 19 Gemeinderäte dafür. Somit ist der Antrag angenommen.*

**Pkt. 14) Ortsplatzbenennung Hötschdorf:**

Bgm. Niggas ruft in Erinnerung, dass der neu gestaltete Ortsplatz bereits feierlich eröffnet wurde und schlägt vor, diesen Platz mit „Franz-Sauer-Platz“ zu benennen.

GR Pinter hinterfragt, ob der Dorfplatz völlig fertig gestellt ist, oder ob noch ein Kinderspielplatz errichtet wird. Der Bürgermeister sagt, wenn der Vorschlag da ist, kann man darüber nachdenken, ansonsten ist der Ortsplatz soweit fertig.

Der Bürgermeister erhebt die Benennung des Ortsplatzes zum Antrag.

**▶ Abstimmung: Bei der Abstimmung stimmen 11 Gemeinderäte der ÖVP Fraktion sowie GR Pommer und GR Pinter dafür. 5 Gemeinderäte der SPÖ Fraktion (2. Vizebgm. Statthaler, GR Ing. Doppelreiter, GR Jaritz, GR Schmölzer und GR DI Sprung) stimmen mit der Begründung dagegen, dass es unsinnig ist, einen Parkplatz zu benennen. GR Rauscher enthält sich der Stimme. Somit ist der Antrag angenommen.**

#### **Pkt. 15) Parkverbot Industriezeile:**

In der Industriestraße besteht auf der rechten Seite vom Kreisverkehr kommend ein Parkverbot, das mittlerweile hinfällig ist.

GR Rauscher schlägt vor, abzuwarten, bis die Halle fertig gestellt ist.

Hernach stellt der Bürgermeister den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

**▶ Abstimmung: Bei der Abstimmung stimmen 19 Gemeinderäte dafür. Somit ist der Antrag angenommen.**

#### **Pkt. 16) Kassaprüfung am 28.05.2008:**

Nachdem der Prüfungsausschussobmann nicht anwesend ist, verliest GR Jaritz das Protokoll der Kassaprüfung. Danach erfolgt die Stellungnahme des Bürgermeisters sowie des Gemeindegassiers.

Einige Punkte werden von Gemeinderäten noch näher hinterfragt.

**▶ Abstimmung: 19 Gemeinderäte nehmen diese Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.**

#### **2. Dr.-Antrag „Kassaprüfung am 10.07.2008“:**

GR Jaritz verliest das Protokoll der Kassaprüfung vom 10.07.2008. Danach erfolgt die Stellungnahme des Bürgermeisters sowie des Gemeindegassiers.

GR Rauscher will protokolliert haben, dass der Bürgermeister zu seiner gestellten Frage keinen Kommentar abgibt.

**▶ Abstimmung: 19 Gemeinderäte nehmen diese Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.**

#### **Pkt. 17) Personalangelegenheit; Erhöhung Beschäftigungsausmaß für Raumpflegerin (nicht öffentlich):**

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und im Protokollbuch für nicht öffentliche Sitzungen eingetragen.

#### **Pkt. 18) Personalangelegenheit; Karenzvertretung für Raumpflegerin (nicht öffentlich):**

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und im Protokollbuch für nicht öffentliche Sitzungen eingetragen.

**Pkt. 19) Personalangelegenheit; Verlängerung Dienstverhältnis Wasserverband – Vereinbarung (nicht öffentlich):**

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und im Protokollbuch für nicht öffentliche Sitzungen eingetragen.

**Pkt. 20) Firma BVT-Beschichtungs- und Verschleißtechnik GmbH; Ansuchen (nicht öffentlich):**

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und im Protokollbuch für nicht öffentliche Sitzungen eingetragen.

**Pkt. 21) Genehmigung nicht öffentliches Protokoll vom 13.05.2008 (TOP 7 und 15) – (nicht öffentlich):**

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und im Protokollbuch für nicht öffentliche Sitzungen eingetragen.

**1. Dr.-Antrag „Personalangelegenheit“ (nicht öffentlich):**

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und im Protokollbuch für nicht öffentliche Sitzungen eingetragen.

Bürgermeister Josef Niggas schließt die Sitzung um 08:45 Uhr.

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus 19 Seiten.

genehmigt

Lannach, am .....

unterschrieben

Lannach, am .....

.....  
Vorsitzender  
(Bgm. Josef Niggas, ÖVP)

.....  
Schriftführer  
(DI Vinzenz Saurugger, OBL)

.....  
Schriftführer  
(Adelheid Schmolzer, SPÖ)

.....  
Schriftführer  
(Christine Hubmann, ÖVP)

Enthaltung, da nicht anwesend

.....  
Schriftführer  
(Anton Steiner, FPÖ)